EINWOHNERGEMEINDE
OBERBUCHSITEN

BESTATTUNGS - und FRIEDHOFREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten

vom 13. Dezember 2004

Inhalt

I. Organisation
II. Bestattungsordnung
III. Friedhofordnung
IV. Schluss- u. Übergangsbestimmungen

I. Organisation

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf die kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen folgendes Reglement (Verordnung über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969):

Art. 1

Aufsicht und Verwaltung

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

Friedhofbeauftragter

Die Aufsicht, Organisation und Durchführung der notwendigen Arbeiten auf dem Friedhof führt der, vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eingesetzte, Friedhofbeauftragte.

Art. 3

Unterhalt

Der Unterhalt von Gebäude und Anlagen im Friedhof obliegt dem Friedhofbeauftragten.

Art. 4

Personal

Der Gemeinderat ernennt:

a) Obmann Leichenträger und dessen Stellvertretung
b) Leichenträger
c) Totengräber und dessen Stellvertretung

II. Bestattungsordnung

Art. 5

Melden von Todesfällen

Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt Kreis Thal-Gäu oder der Gemeindeverwaltung Oberbuchsiten anzuzeigen.

Erfolgte der Tod in einem Spital oder einem Pflegeheim, ist die Spital-, bzw. die Heimleitung zur Anzeige des Todes verpflichtet. Ansonsten:
a) der Ehegatte
b) die Kinder und deren Ehegatten

sodann der Reihe nach:
- die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsanwesende Person
- der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte
- jede Person, die beim Tod zugegen war.

Die Anzeigepflichtigen können Dritte schriftlich zur Erstattung der Anzeige ermächtigen (z.B. Bestattungsunternehmen oder Gemeindeverwaltung).

Es sind bei der Anzeige eines Todesfalls beim Zivilstandsamt Kreis Thal-Gäu oder der Gemeindeverwaltung Oberbuchsiten beizubringen:
- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein der Eltern (wenn nicht vorhanden: Pass od. ID)

Art 6

Freigabe zur Bestattung

Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn das Zivilstandsamt Kreis Thal-Gäu im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist und der Tod ins Zivilstandsregister eingetragen ist.

Die Erdbestattung und die Kremation dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann das Gemeindepräsidium Ausnahmen gestatten.

Fällt der dritte Tag nach dem Tode auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so kann die Beerdigung ohne Bewilligung des Gemeindepräsidiums am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Solothurn.

Stille Bestattung

Art. 7
Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine stille Bestattung erfolgen.

Totgeborene oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder werden in der Regel still beerdigt.

Kremation

Art. 8
Die Kremation muss von den Angehörigen selbst veranlasst werden. Für diesen Zweck stellt das Zivilstandsamt Kreis Thal-Gäu ein spezielles Formular „Bestätigung eines Todesfalls" aus.

Bestattung Auswärtiger

Art. 9
Hatte die verstorbene Person nicht in Oberbuchsiten Wohnsitz, so ist für deren Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Oberbuchsiten zusätzlich eine Bewilligung des Friedhofbeauftragten erforderlich.

Orientierung

Art. 10
Die Gemeindeverwaltung Oberbuchsiten trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die Bestattung. Sie orientiert diejenigen Stellen und Personen, welche für die Bestattung zuständig sind.

Aufbahrung

Art. 11
Die Aufbahrung in einer Leichenhalle ist freigestellt. Die Leiche darf zu Hause und in der Leichenhalle offen aufgebahrt werden, sofern dies aus gesundheitspolizeilichen Gründen nicht untersagt werden muss.

Beerdigungszeiten

Art. 12
Die Beerdigung wird zwischen 09.00 und 15.00 Uhr (in der Regel: 10.00 Uhr oder 14.00 Uhr) das ganze Jahr hindurch festgesetzt. Die Beerdigungszeiten sind vorgängig der Anzeige eines Todesfalles mit dem röm.kath./evang.ref. Pfarramt abzusprechen.

An Samstagnachmittagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Ausnahmen können vom Gemeindepräsidium bewilligt werden.

Aufbahrung, Beisetzung im Grab

Art. 13
Während des Beerdigungsgottesdienstes oder der Abdankungsfeier wird der Sarg aufgebahrt oder die Urne aufgestellt. Bei Erdbestattungen erfolgt anschliessend die Grablegung oder bei vorausgegangener Kremation die Urnenbeisetzung. Sofern die Kremation nach dem Beerdigungsgottesdienst oder der Abdankungsfeier stattfindet, erfolgt die Beisetzung der Urne zu einem von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Obmann Leichenträger vereinbarten Zeitpunkt. Nach dem abschliessenden Grabgebet wird das Grab eingedeckt.

Weitere Anfragen sind an den Friedhofbeauftragten oder den Obmann Leichenträger zu richten.

Abdankung bei Kremationen

Art. 14
Bei Kremationen bestimmen die Angehörigen, in Absprache mit dem röm.kath./evang.ref. Pfarramt, ob diese vor oder nach dem Beerdigungsgottesdienst, resp. der Abdankungsfeier stattfinden soll.

Art. 15

Kostentragung bei Bestattungen

Die Gemeinde übernimmt bei Personen, welche ihren Zivilrechtlichen Wohnsitz unmittelbar vor ihrem Versterben in der Gemeinde Oberbuchsiten hatten, folgende Kosten:

a) Transportkosten ab Aufbahrungshalle Egerkingen zum Friedhof Oberbuchsiten
b) Leichenträger
c) Totengräber

Art. 16

Kostentragung bei Transport nach Oberbuchsiten

Die Kosten für den Transport der Leiche eines ausserhalb der Gemeinde verstorbenen Einwohners von Oberbuchsiten sind von den Angehörigen zu übernehmen. Die Gemeinde leistet einen Beitrag im Umfang von Art. 15a.

Art. 17

Kostentragung bei Beerdigung auswärts

Wird eine in der Gemeinde Oberbuchsiten wohnhaft gewesene Person auswärts beerdigt, so übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Transport im Umfang von Art. 15a. Alle weiteren Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 18

Kostentragung bei Unbemittelten

Die Kostentragung bei der Bestattung Unbemittelter richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Fürsorgegesetzgebung.

Art. 19

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Oberbuchsiten.

III. Friedhofordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art der Grabstätten

Art. 20

Auf dem Friedhof von Oberbuchsiten stehen zur Verfügung:
a) Erdgrab (für Erdbestattung)
b) Urnenerdgrab (für Urnen)
c) Urnennische
d) Gemeinschaftsgrab (für Aschenbeisetzung)

Sollte keine Urnennische mehr frei sein, muss auf eine andere Grabart ausgewichen werden.

Art. 21

Erdbestattungen in Erdgräbern

Für Erdbestattungen werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Arten von Erdgräbern unterschieden:

a) Erdgrab für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren
b) Erdgrab für Kinder unter 10 Jahren

Die Beisetzungen erfolgen in den einzelnen Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge.

Art. 22

Gemeinschafts-Grab

Das Gemeinschaftsgrab dient der Aschenbeisetzung (ohne Urne) mit oder ohne Namensnennung (auf den dafür vorhandenen Steinplatten).

Allfällige Beschriftungen veranlassen die Angehörigen zu ihren Lasten, nach der Schriftvorlage der Gemeinde. Diese kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 23

Abgabe von Erdgräbern/Urnenerdgräber/ Nischen

Erdgräber für Erwachsene und Kinder sowie Urnenerdgräber und Urnennischen werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.

Art. 24

Anzahl Bestattungen

In jedem Erdgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, für die Dauer der für die Erdbestattung geltenden Ruhezeit, zusätzlich höchstens zwei Urnen innerhalb der ersten zehn Jahr nach der Erdbestattung im letzten Grab des Feldes beizusetzen.

Art. 25

Bestattungs-Gebühren

Die Bestattungs-Gebühren richten sich nach dem Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001 / Tabelle L.

Art. 26

Oeffnungszeiten

Der Friedhof ist geöffnet von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung oder im Auftrage Erwachsener betreten.
Hunde, Velos und Motorfahrräder gehören nicht auf den Friedhof.

Art. 27

Ungebührliches Benehmen, Grabschändung

Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen von Topfplanzen sowie alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlage und Gebäude sind untersagt. Allfällige Anzeigen sind an den Friedhofbeauftragten zu richten.

Art. 28

Grabesruh / Beschriftungen

Die Grabesruhe beträgt für Erd- u. Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Gleiches gilt für Beschriftungen beim Gemeinschaftsgrab. Ausnahmen von dieser Regelung gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungswesen.
Urnen dürfen vor Ablauf der Grabdauer mit Bewilligung des Friedhofbeauftragten verlegt werden.

Art. 29

Räumung von Grabfeldern

Müssen Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit zur Wiederbenützung geräumt werden, so ist dies spätestens drei Monate vorher durch Publikation oder durch persönliche Mitteilung den Angehörigen bekannt zu machen. Darin sind diese aufzufordern, ihnen gehörende Grabmäler, Pflanzen, usw. auf eigene Kosten zu entfernen.

Ueber nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der Frist die Gemeinde. Für zusätzliche Aufwendungen durch die Gemeinde kann sie den Angehörigen Rechnung stellen.

Art. 30

Gestaltung Grabmal

Das Grabmal kann persönlich gestaltet sein, muss sich jedoch in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 31

Bewilligungs-Pflicht

Für die Errichtung von Grabzeichen sowie für Grabmaländerungen (Zusatzinschrift ausgenommen) ist die Bewilligung des Friedhofbeauftragten erforderlich.

Art. 32

Gesuch Grab-Zeichen

Vor Beginn der Arbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Mass, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Mst. 1 : 10.

Art. 33

Vorschriften

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Erstellers entfernt.

Art. 34

Rekurs

Gegen ablehnende Entscheide kann innert 10 Tagen an den Gemeinderat von Oberbuchsiten rekuriert werden.

Art. 35

Zeitpunkt

Das Setzen der Grabzeichen darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen, bei Urnengräbern nach 3 Monaten.

Art. 36

Unterhalts-Pflicht

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten oder Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabzeichen zu sorgen. Grabzeichen, die nach zweimaliger Aufforderung durch den Friedhofbeauftragten nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten der Angehörigen instandgestellt.

Art. 37

Werkstoffe

Als Werkstoffe von Grabzeichen sind zugelassen: Natur- und Kunststeine in ruhigen, unauffälligen Farben.

Art. 38

Verzierung der Grabmäler

Zur Verschönerung der Grabmäler wird empfohlen, die handwerkliche Bearbeitung zu fördern.

Art. 39

Schriften

Die Schriften sind möglichst einfach und in unauffälligen Farben zu halten. Der Hersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 40

Es gelten folgende Höchstmasse:

		Max. Höhe	Max. Breite	Max. Länge	Dicke
Erdgräber	Steine	90	50		14 - 20
	Kreuze	90	50		14 - 20
	Einfassung		60	160	
Urnen-Erdgräber	Steine	80	45		14 - 20
	Kreuze	80	45		14 - 20
	Einfassung		60	100	
Kinder erdgräber	Steine	65	40		12
	Kreuze	65	40		12
	Einfassung		45	95	

2. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 41

Die Trennung der einzelnen Gräber erfolgt durch eine von der Gemeinde ausgelegte Steinplatte oder durch zur Verfügung gestelltes Splittmaterial.

Art. 42
Die Anpflanzung und der Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Störende Bepflanzung sowie Kleinpflasterung und Mosaikbeete sind untersagt.

Es besteht die Möglichkeit, den Unterhalt der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten zu übertragen. Bedingungen dazu sind ein schriftlicher Vertrag, der regelt welche Unterhaltsarbeiten zu erledigen sind und ein dafür festgelegter Betrag.

Pflege der Anpflanzung und des Grab-Schmuckes

Art. 43
Die Gräber sind von Unkraut frei zu halten. Dabei ist darauf zu achten, dass die benachbarten Grabstätten oder die allgemeinen Anlagen nicht beschädigt werden. Wuchernde Pflanzen sind zurückzuschneiden. Verwelkte Blumen und Kränze sind in die hiefür bereitgestellten Behälter zu bringen.

Unordnung auf Gräber

Art. 44
Werden Gräber, nach zweimaliger Aufforderung durch den Friedhofbeauftragten, nicht in Ordnung gehalten, so ist dies durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen zu besorgen.

Gräber ohne Angehörige / Unterhalt

Art. 45
Gräber für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer ausdauernden Grünbepflanzung zu versehen.

IV. Schluss und Uebergangsbestimmungen

Uebertreten

Art. 46
Uebertretungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, durch den Friedensrichter mit Busse in seiner Kompetenz bestraft.

Haftpflicht

Art. 47
Die Gemeinde Oberbuchsiten lehnt jede Haftung ab: für Unfälle aller Art, für Schäden an Grabmälern, Urnen, Pflanzen, Kränzen und anderen auf Grabmälern niedergelegten Gegenständen, welche sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse, Grabsenkungen, usw. ergeben könnten.

Familienerdgrab

Art. 48
Familiengräber können auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes nicht mehr errichtet werden. Bestehende Familiengräber sind bis spätestens im Jahre 2025 zu räumen.

Inkrafttreten

Art. 49
Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. Januar 1989.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004.

EINWOHNERGEMEINDE OBERBUCHSITEN

Oberbuchsiten,

Der Gemeindepräsident: Alfons von Arx

Die Gemeindeschreiberin: Beatrice Unold